AKBiS - Arbeitskreis Betriebe in Schwierigkeiten

Rechner für die Neustarthilfe

Die Neustarthilfe ist ein Hilfsprogramm des Bundes zur Überbrückung der Ausfälle im Rahmen der Pandemie. Es wird insgesamt ein **Liquiditätsvorschuss** von max. 7.500 € für den Zeitraum Januar – Juni 2021 gewährt. Die Beantragung erfolgt anders als bei der Überbrückungshilfe III nicht über den Steuerberater, sondern kann direkt vom Handwerker ausgefüllt werden. Gerne senden wir Ihnen eine Musteransicht des Antrages zu.

Eine Antragsberechtigung liegt vor, wenn Sie

- ihre selbstständige Tätigkeit als freiberuflich Tätige oder Gewerbetreibende im Haupterwerb ausüben, (51 % der Gesamteinnahmen aus Gewerbe, unabhängig vom Zeitfaktor)
- weniger als eine Vollzeit-Angestellte oder einen Vollzeit-Angestellten beschäftigen,
- bei einem deutschen Finanzamt für steuerliche Zwecke erfasst sind,
- keine Fixkosten in der Überbrückungshilfe III geltend gemacht haben / geltend machen und
- ihre selbständige Geschäftstätigkeit vor dem 1. Mai 2020 aufgenommen haben. Als Datum für die Aufnahme der selbständigen Tätigkeit zählt der Tag, an dem die selbständige Tätigkeit beim Finanzamt angemeldet wurde.

Förderzeitraum: Januar – Juni 2021

Berechnung des Liquiditätsvorschusses:
Antragsberechtigte können 50 Prozent des Referenzumsatzes (Referenzumsatz = i.d.R. 50 Prozent des Jahresumsatz + sonstige Einkünfte 2019), maximal jedoch 7.500 Euro, erhalten.

Der Rechner dient dazu Ihnen einen ersten Überblick zu verschaffen, ob Sie die Neustarthilfe erhalten können und fragt dafür in den ersten Schritten die relevantesten Bedingungen ab. Bitte prüfen Sie jedoch immer zusätzlich auch die ausführlicheren Informationen auf den Seiten des Bundes, insbesondere die FAQs:

https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/Artikel/neustarthilfe.html

https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Dokumente/FAQ/Neustarthilfe/neustarthilfe.html

Der Rechner gibt auch einen Anhaltspunkt, ob es sinnvoller sein kann anstatt der Neustarthilfe die Überbrückungshilfe (ÜH) III über den Steuerberater zu beantragen. Die ÜH III ist eine Fixkostenhilfe, die monatweise abgerechnet wird. Die Abrechnung der Neustarthilfe erfolgt dagegen über den gesamten 6-Monats-Zeitraum.

Um den Vorschuss in voller Höhe behalten zu dürfen, muss die Summe des Umsatzes des Zeitraums Januar bis Juni 2021 im Vergleich zum Referenzumsatz über 60 Prozent zurückgegangen sein.

AKBiS - Arbeitskreis Betriebe in Schwierigkeiten

Ausführliche Erläuterungen dazu auch unter:

https://www.zdh.de/fachbereiche/wirtschaft-energie-umwelt/finanzierung/neustarthilfe-fuer-soloselbstaendige/?L=0

Sollte Ihr Umsatz während der sechsmonatigen Laufzeit bei über 40 Prozent des sechsmonatigen Referenzumsatzes liegen, sind die Vorschusszahlungen anteilig so zurückzuzahlen, dass in Summe der erzielte Umsatz und die Förderung 90 Prozent des Referenzumsatzes nicht überschreiten. Liegt der im ersten Halbjahr 2021 erzielte Umsatz bei 90 Prozent oder mehr, ist die Neustarthilfe vollständig zurückzuzahlen.

Gehen wir beispielhaft davon aus, dass ihr Betrieb zum 01.03.2021 wieder öffnen durfte, dann könnte Sie rein rechnerisch 66,6 % ihres Umsatzes erzielen, ggf. durch Nachholeffekte sogar noch höher. Eine Förderung wäre entsprechend zurückzuzahlen. Bitte beachten Sie, dass auch andere Einkünfte neben den gewerblichen Einnahmen anzurechnen sind.

Wir empfehlen Ihnen daher, wenn Sie erwägen die Neustarthilfe in Anspruch zu nehmen, dieses möglichst erst zum Ende des Halbjahres 2021 zu beantragen, wenn Sie einen Überblick über ihre Einkommenssituation haben. Der Rechner bietet ihnen eine Berechnung ob eine Rückzahlung zu erwarten wäre. Die Beantragung der Neustarthilfe ist bis zum 31.August 2021 möglich. Wenn Sie die Neustarthilfe nicht erhalten würden, können Sie immer noch über den Steuerberater die Fixkostenhilfe ÜH III beantragen, die auch den Zeitraum November und Dezember 2020 umfasst. Bitte klären Sie vorher mit ihren Steuerberater die Kosten für die Beantragung ab und überschlagen Sie die Wirtschaftlichkeit.

In Hessen besteht die Möglichkeit – einmal pro natürlicher Person - das Kreditprogramm Hessen Mikroliquidität der WI-Bank zu beantragen.

https://www.wibank.de/wibank/hessen-mikroliquiditaet/hessen-mikroliquiditaet-522074

In diesem Programm können Sie maximal 35.000 € zu einem Zinssatz von 0,75 % bekommen und dadurch Liquiditätslücken bis hin zu einer Förderung decken.

Der Rechner ist nach besten Wissen und Gewissen programmiert, wir danken P. Helm und I. Allmendinger für die Umsetzung.

AKBiS – Arbeitsgruppe Betriebe in Schwierigkeiten
Entwurf Stand: 02.03.2021 Aufgrund den aktuellen Entwicklungen sind jederzeit Änderungen möglich.

Sollte sich ein Fehler eingeschlichen haben, bitten wir um Information an:

arbeitsgruppe-akbis@t-online.de www.akbis.de Vielen Dank!